

6. März 2019

Hartmann / Burkhardt                      Ihr Zeichen

Stadtverwaltung  
Brunnenstr. 3                                      Ihr Datum  
72074 Tübingen

Tel 07071 204-2282                              Unser Zeichen  
Fax 07071 204-                                      021  
wohnraum@tuebingen.de

Seite 1/5

## **Richtlinien zum Tübinger Wohnraumförderprogramm (TüWoF) 2019 Belegungsbindungen im Bestand**

### **1. Zweck der Förderung**

Die Wohnraumförderung des Landes Baden-Württemberg hat in den vergangenen Jahren in Tübingen zu erheblichen Neubautätigkeiten im Sozialen Mietwohnungsbau geführt. Der Neubau macht jedoch nur einen kleinen Teil des Wohnungsangebots aus. Im Bestand ist das Potential für die Ausweitung des geschützten Marktsegments wesentlich größer. Dort wurden jedoch bis jetzt keine neuen Belegungsbindungen begründet, obgleich ein entsprechendes Förderprogramm des Landes schon seit einigen Jahren existiert. Die städtische Förderung soll einen wesentlichen Anreiz zur Einräumung von Belegungsrechten bei vorhandenem Wohnraum schaffen. Hierdurch soll dem Effekt entgegengewirkt werden, dass trotz verstärkter Neubaubemühungen die Zahl der Sozialmietwohnungen nur langsam steigt, weil gleichzeitig Bestandswohnungen nach Ablauf der Bindungsfrist wegfallen. Zielgruppen sind Wohnungsunternehmen und sonstige am Wohnungsmarkt tätige Gruppen oder Personen. Von der Mietwohnraumförderung sollen Haushalte profitieren, die sich am Wohnungsmarkt selbst nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Diesen Haushalten soll der Zugang zu belegungsgebundenem Mietwohnraum ermöglicht werden.

### **2. Allgemeine Förderbestimmungen**

Gefördert werden Objekte, die sich im Tübinger Stadtgebiet befinden. Bei der Förderung der Universitätsstadt Tübingen handelt es sich generell um eine Komplementärförderung, d. h., dass die städtische Förderung nur zusätzlich zur Landesförderung gewährt wird. Fördermittel des Landes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern und so weit in den vorliegenden Richtlinien (TüWoF) keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden rechtlichen Vorgaben des Landes Baden-

Württemberg, insbesondere das Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG), die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des LWoFG in der jeweils gültigen Ausfertigung, die einschlägigen Regelungen der VwV-Wohnungsbau BW in der jeweils gültigen Fassung sowie die Bedingungen des Programms "Wohnungsbau BW - Belegungsrechte" Voraussetzung auch für die städtische Förderung. Einzelheiten zu den Förderbedingungen werden durch die im städtischen Förderbescheid getroffenen Bestimmungen geregelt. Gefördert wird grundsätzlich nur die Neubegründung von Miet- und Belegungsbindungen an bezugsfertigem Mietwohnraum aufgrund der entsprechenden Förderzusage der L-Bank. Auf diese baut die städtische Förderung nach TüWoF auf. Um eine Überförderung zu vermeiden, wird Wohnraum, für den bereits vorher eine Miet- oder Belegungsbindung bestand, durch das städtische Programm nicht zusätzlich gefördert. Dies betrifft insbesondere auch solche Miet- oder Belegungsbindungen, die durch vertragliche Vereinbarungen mit der Universitätsstadt (z. B. durch öffentlich-rechtliche Verträge oder Kaufverträge) bereits konstituiert wurden. Ausdrücklich zulässig ist die Nutzung des Förderprogrammes zur Verlängerung auslaufender Bindungen. In begründeten Einzelfällen kann mit Genehmigung des Oberbürgermeisters von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien abgewichen werden. Der Antrag muss spätestens 14 Tage nach Erhalt des Förderbescheides der L-Bank gestellt werden. Empfohlen wird, den Antrag an die Universitätsstadt zeitlich parallel zum Antrag an die L-Bank zu stellen. Die Zuschüsse sind mit den notwendigen Nachweisen bei den Beauftragten für Wohnraum der Universitätsstadt Tübingen zu beantragen.

### **3. Förderfähige Maßnahmen**

#### **3.1. Einräumung von Belegungsrechten für Sozialmietwohnraum (Miet- und von Belegungsbindungen) im Wohnungsbestand**

Gefördert wird die Begründung von Belegungsrechten für Sozialmietwohnraum, der zum Zeitpunkt der Begründung keinen anderweitigen Bindungen unterliegt.

##### **3.1.1. Freier Wohnraum**

Der Wohnraum ist zum Zeitpunkt der Einräumung der Belegungsbindung nicht vermietet und auch nicht bereits zum Gebrauch überlassen. Das zum Zeitpunkt des Erlass dieser Förderbedingungen geltende Programm „Wohnungsbau BW 2018/2019“ enthält eine analoge Vorgabe. Sollten zukünftige Programmen des Landes gestatten, auch vermieteten Wohnraum zu binden, so lange die aktuellen Mieter Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben, dann wird die Stadtverwaltung ihre Förderpraxis entsprechend den Vorgaben des Landes anpassen.

##### **3.1.2. Vermieteter Wohnraum**

Bei Wohnraum mit bestehenden, aber auslaufenden Miet- und Belegungsbindungen können die Bindungen auch in vermieteten Zustand erneut eingeräumt werden.

Voraussetzung ist, dass der in der Wohnung lebende Haushalt zum Zeitpunkt der Verlängerung die Voraussetzungen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins erfüllt. Dies ist durch die Vorlage eines gültigen, in Baden-Württemberg ausgestellten Wohnberechtigungsscheins nachzuweisen.

#### **4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnraum in Tübingen, die bereit sind diesen für die Einräumung von Belegungsrechten zur Verfügung zu stellen.

Dabei gelten folgende Regelungen als Bedingung für die Inanspruchnahme des Programms:

- Für kommunale Wohnungsbaugesellschaften (GWG, Kreisbau) gilt, dass der Universitätsstadt dafür im Gegenzug im selben Umfang Benennungsrechte eingeräumt werden müssen.
- Für „professionelle Vermieter“ (andere Wohnungsbaugesellschaften oder Körperschaften bzw. private Vermieter mit mehr als zehn vermieteten Einheiten) gilt folgende Wahlmöglichkeit:
  - Entweder werden der Universitätsstadt im Gegenzug im selben Umfang Benennungsrechte eingeräumt
  - oder die zukünftige Fördermiete (33% unter der oüV) liegt um wenigstens 20% unter der aktuellen Miete, aber nicht mehr als 40% unter der ortsüblichen Vergleichsmiete. Für die Ermittlung der aktuellen Miete gilt als Stichtag der 1. Januar 2018.
- Für beide oben genannte Zielgruppen gilt: Die städtische Zusatzförderung wird nur bei Nutzung der Programme 25 und 30 Jahre gewährt. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn der Zustand der Wohnungen bzw. des Gebäudes eine Nutzung über 10 oder 15 Jahre hinaus erkennbar nicht zulässt. Die Universitätsstadt kann die Vorlage einer Stellungnahme durch einen unabhängigen, von der Verwaltung bestimmten Gutachter als Nachweis verlangen.

Für private Vermieter mit weniger als zehn vermieteten Wohnungen gelten die vorstehenden Einschränkungen nicht.

#### **5. Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt jeweils durch Auszahlung eines Zuschusses entsprechend der jeweiligen Miet- und Belegungsbindung für den Sozialen Mietwohnraum. Die Universitätsstadt kann eine dingliche Sicherung der Förderung im Grundbuch verlangen.

### **5.1 Förderung der Einräumung von Belegungsrechten im Wohnungsbestand für Sozialmietwohnraum**

Die Vermieterin oder der Vermieter erhalten für die Einräumung von Belegungsrechten für Sozialmietwohnraum einen Zuschuss in Höhe von

bei 10 Jahren Miet- und Belegungsbindung bis zu 80 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche

bei 15 Jahren Miet- und Belegungsbindung bis zu 100 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche

bei 25 Jahren Miet- und Belegungsbindung bis zu 180 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche

bei 30 Jahren Miet- und Belegungsbindung bis zu 240 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche

Die Auszahlung der Förderung erfolgt zum Zeitpunkt, in dem der Wohnraum den Wohnberechtigten nach Einräumung der Belegungsrechte zur Verfügung gestellt wird.

### **6. Miet- und Belegungsbindung**

Die Wohnungen dürfen 10, 15, 25 oder 30 Jahre ab der Bezugsfertigkeit nur an Personen vermietet werden, die durch einen in Baden-Württemberg ausgestellten Wohnberechtigungsschein die Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen und der für sie angemessenen Wohnungsgröße nachweisen. Dies gilt bei Erst- und Wiedervermietung. Während der Dauer der Miet- und Belegungsbindung richtet sich die Höhe der Miete und die Möglichkeit der Mieterhöhung nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden landesrechtlichen Vorschriften. Sofern derartige Vorschriften zu diesem Zeitpunkt nicht bestehen, sind die ab dem 1. Januar 2019 geltenden Regelungen einschlägig.

Über die Regelungen des Landeswohnraumprogramm hinaus besteht die Verpflichtung, die Wohnungen nach Auslaufen der Mietbindung für 3 weitere Jahre nur an Menschen in Besitz eines in Baden-Württemberg ausgestellten Wohnberechtigungsscheines zu vermieten, sollte es in diesem Zeitraum zu einer Neuvermietung kommen.

### **7. Schlussbestimmungen**

Die Bewilligung von Fördermitteln ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es gilt der Grundsatz, dass die Fördergelder aus öffentlichen Mitteln nicht zu einer Überkompensation im Sinne des EU-Beihilferechts führen dürfen. Die vorliegende Wohnraumförderung zählt zu den öffentlichen Mitteln. Kommt es durch die gemeinsame Förderung von Stadt und Land zu einer Überkompensation, wird die nachrangige städtische Förderung nur bis zur Grenze der Überkompensation gewährt. Für die Berechnung der Kompensationsgrenzen sind die auf der Webseite der L-Bank veröffentlichten Kalkulationsschemata maßgeblich.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 1. März 2019 in Kraft.